Niederschrift

über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, den 27. April 2006 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippshospitales

Tagesordnung:

TOP 1	Eröffnung durch den Bürgermeister	
TOP 2	Feststellung der/des Altersvorsitzenden	
TOP 3	Benennung von Wahlhelfer/innen für die in der Tagesord- nung vorgesehenen Wahlen	
TOP 4	Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	DS-VIII-1/06
TOP 5	Wahl von 4 Vertreter/innen des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung	DS-VIII-2/06
TOP 6	Wahl der Schriftführer/innen	DS-VIII-3/06
TOP 7	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung vom 26. März 2006 gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz	DS-VIII-4/06
TOP 8	Übersendung von Ergebnisniederschriften des Gemeindevorstandes an die Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 2 HGO	DS-VIII-5/06
TOP 9	Bildung von Ausschüssen	DS-VIII-6/06
TOP 10	Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse	DS-VIII-7/06
TOP 11	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt	DS-VIII-8/06
TOP 12	Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt	DS-VIII-9/06
TOP 13	Wahl von Vertreter/innen in Verbandsversammlungen, Beiräten und Kommissionen	DS-VIII-10/06

2. Seite

TOP 14	Verwaltungsstreitverfahren in Sachen Kreisumlage	DS-VIII-11/06
TOP 15	Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	DS-VIII-12/06
TOP 16	Bericht des Gemeindevorstandes	

Anwesende:

SPD-Fraktion: Amend, Werner

Bonn, Werner
Dey, Mathias
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Effertz, Karlheinz
Fiederer, Patrick
Fischer, Günter
Hirsch, Andreas
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Massag, Oliver
Muris-Knorr, Heike
Schmiele, Rita
Thurn, Matthias
Zettel, Erika

CDU-Fraktion: Bopp, Martin

Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Bernd Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Heinrichs, Margit Kraft, Richard Krug, Heinz Schork, Günter Spartmann, Peter Wald, Wilhelm

GLR-Fraktion: Bock, Hans-Dieter

Dutschke, Rebecca Schellhaas, Petra

WIR-Fraktion: Selle, Peter W.

Selle, Stephan Seybel, Berthold

FDP-Fraktion Dr. Grafenstein, Andreas

4. Seite

zur Sitzungsniederschrift der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 27. April 2006

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald

Buhl, Günter Fischer, Frank Schaffner, Norbert Bürgermeister

entschuldigt: Wokan, Verena

FDP-Fraktion

Verwaltung: Zeißler, Wolfgang

Fröhlich, Rainer

Hauptamt Parlamentsbüro

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreter der Presse

ca. 25 ZuhörerInnen

Beginn: 19.15 Uhr Ende: 20.45 Uhr

Die gewählten Gemeindevertreter Günter Buhl und Thomas Fischer, beide CDU-Fraktion, legen vor Sitzungsbeginn ihr Mandat nieder. Nachrücker sind Frau Margit Heinrichs und Herr Richard Kraft.

TOP 1 Eröffnung durch den Bürgermeister

Bürgermeister Gerald Kummer eröffnet um 19.15 Uhr die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2 Feststellung der/des Altersvorsitzenden

Bürgermeister Kummer stellt fest, dass Herrn Heinz Krug der Altersvorsitzende ist. Herr Krug übernimmt den Vorsitz

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Krug auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit dem § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

TOP 3 Benennung von Wahlhelfer/innen für die in der Tagesordnung vorgesehenen Wahlen

Von den Fraktionen werden folgende Wahlhelfer/innen für die Wahlen benannt:

SPD-Fraktion: Matthias Thurn CDU-Fraktion: Alexander Fischer WIR-Fraktion: Stephan Selle GLR-Fraktion: Petra Schellhaas

TOP 4 Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

DS-VIII-1/06

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Werner Amend vor. Ein weiterer Wahlvorschlag wird nicht eingereicht. Der Altersvorsitzende Heinz Krug fragt, ob die Abstimmung per Akklamation durchgeführt werden kann. Dagegen gibt keine Widersprüche.

Werner Amend wird mit 34 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

Werner Amend erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Herr Krug übergibt den Vorsitz an Herrn Amend.

TOP 5 Wahl von 4 Vertreter/innen des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung DS-VIII-2/06

Es werden folgende Vertreter/innen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt:

SPD-/GLR-Fraktion: Patrick Fiederer, Petra Schellhaas, Mathias Dey, Ursula Linke,

Hans-Dieter Bock, Rita Schmiele, Matthias Thurn, Rebecca Dutschke, Günter W. Fischer, Ottmar Eberling, Andreas Hirsch

CDU-Fraktion: Richard Kraft, Friedhelm Funk, Peter Spartmann

WIR-Fraktion: Berthold Seybel

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Günter Schork, weist darauf hin, dass die gewählten Gemeindevertreter Günter Buhl und Thomas Fischer vor Sitzungsbeginn ihr Mandat niedergelegt haben. Nachrücker sind Frau Margit Heinrichs und Herr Richard Kraft

Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl:

Hierbei entfielen auf den Wahlvorschlag von SPD / GLR 18 Stimmen, auf den der CDU-Fraktion 14 und auf den Vorschlag der WIR insgesamt 3 Stimmen. 1 Stimme ist ungültig. Somit sind gewählt:

Vom Wahlvorschlag der SPD und GLR:

Herr Patrick Fiederer, Frau Petra Schellhaas und Herr Mathias Dev

Vom Wahlvorschlag der CDU-Fraktion:

Herr Richard Kraft

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Herr Patrick Fiederer, schlägt vor, dass Herr Richard Kraft der erste Stellvertreter des Gemeindevertretervorstehers ist.

Er schlägt folgende Reihenfolge vor:

- 1. Richard Kraft
- 2. Patrick Fiederer
- 3. Petra Schellhaas
- 4. Mathias Dev

Dieser Vorschlag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 6 Wahl der Schriftführer/innen

DS-VIII-3/06

Für die Schriftführung in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen werden nachfolgende Personen gewählt:

- 1. Frau Ute Schneider, Blütenallee 16, Darmstadt
- 2. Herrn Rainer Fröhlich, Rosenhof 40, Riedstadt
- 3. Herr Wolfgang Zeißler, Goethestraße 6, Gernsheim

Die Stellvertretung soll in interner Absprache und in der o. a. Reihenfolge erfolgen.

Die Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 7 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung vom 26. März 2006 gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz

DS-VIII-4/06

Die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt vom 26. März 2006 wird gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 8 Übersendung von Ergebnisniederschriften des Gemeindevorstandes an die Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 2 HGO DS-VIII-5/06

Die Gemeindevertretung beschließt, dass gemäß § 50 Abs. 2 HGO die Ergebnisniederschriften des Gemeindevorstandes an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen zu übersenden sind. Soweit möglich soll aus Gründen der Papierersparnis eine Übersendung per E-Mail erfolgen.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Von der Verwaltung liegt eine Vorlage vor, die das Verfahren der Besetzung regelt, jedoch nicht die Namen der Ausschüsse:

Die Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (d.h. SPD: 4, CDU: 3, GLR: 1, WIR: 1, FDP nur mit beratender Stimme) zusammen. Die Ausschussmitglieder werden von den Fraktionen im Benennungsverfahren (§ 62 Abs. 2 HGO) bestimmt.

Von der SPD/GLR-Koalition liegt ein Antrag vor:

Für die Legislaturperiode 2006-2011 werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2. Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss
- 3. Ausschuss für Soziales

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Günter Schork, ist der Meinung, dass der Name "Sozialausschuss" die Aufgaben des Ausschusses nur unzureichend benennt und schlägt vor, den alten Namen "Sozial-, Kultur-, und Sportausschuss beizubehalten.

Der Antragsteller übernimmt den Vorschlag.

Dem Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 10 Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse DS-VIII-7/06

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Günter Schork, stellt folgende Änderungsanträge zur Geschäftsordnung:

In § 16 soll wie in § 12 eine Aussage darüber getroffen werden, dass eine Anfrage per Fax oder E-Mail ausreichend ist.

Im § 23 Absatz 3 soll das Wort "jeweils" eingefügt werden.

In den §§ 28 und 29 muss das Wort "übergebührlich" durch "ungebührlich" ersetzt werden.

Im § 29 ist die Zusendung der Protokolle geregelt. Herr Schork schlägt vor, die alte Regelung, Zusendung per E-Mail, beizubehalten.

Im § 33 ist doppelt aufgeführt, dass sonstige Gemeindevertreter kein Stimmrecht in den Ausschüssen haben.

Im § 37 bittet er, "Kinder- und Jugendinitiativen" durch "Kinder- und Jugendbeirat" zu ersetzen.

Er rät dem Gemeindevorstand, in seiner Geschäftsordnung Sanktionen für Beigeordnete vorzusehen, die unentschuldigt den Ausschusssitzungen fern bleiben.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion schlägt vor, im § 37 Kinder- und Jugendinitiativen durch Kinder- und Jugendbeirat zu ergänzen, nicht zu ersetzen.

Dies findet die Zustimmung von Herrn Schork.

Über die Änderungen wird gemeinsam abgestimmt.

Den Änderungen wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

§ 16 Abs. 1 Satz 1der Geschäftsordnung lautet nun:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen (möglich auch per Fax, Computerfax und E-mail) i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.

§ 23 Abs. 3 lautet nun:

Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 27 Abs. 3 lautet nun:

Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann Von der/demVorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 28 Abs. 3 und 4 lauten nun:

Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 29 Abs. 3 Satz 2 lautet nun:

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten Kopien des Originalprotokolls (Übersendung per E-mail ist ebenfalls zulässig).

§ 33 Abs. 3 lautet nun:

Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

§ 37 lautet nun:

Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt- oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.
- (2) Die Gemeindevertretung setzt der Vertreterin oder dem Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- und Jugendinitiative eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen.
 - Äußert sich der Vertreter oder die Vertreterin des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- und Jugendinitiative verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung

§ 38 lautet nun:

Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

Zur Geschäftsordnung liegt zudem ein Antrag der SPD/GLR-Koalition vor:

§ 6 (1) Satz 2 des Entwurfs der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

"Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern."

Als neuer Absatz 5 des "§ 19 - Sitzungsordnung, Sitzungsdauer" wird der Inhalt des "§ 12 – Sitzordnung" der bisherigen Geschäftsordnung eingefügt.

Als neuer § 23 wird "§ 22 - Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte" der bisherigen Geschäftsordnung eingefügt.

Die Nummerierung der nachfolgenden §§ ist anzupassen (Querverweise innerhalb der Texte sind entsprechend zu berichtigen!)

Von der FDP-Fraktion liegt ein Antrag bezüglich der Fraktionsstärke zu, der sich mit dem Antrag der Koalition deckt. Die FDP schließt sich diesem Antrag an.

Den Änderungen wird mit 33 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

Der Geschäftsordnung insgesamt wird mit 33 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

TOP 11 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt

DS-VIII-8/06

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt.

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der FDP-Fraktion:

- 1) Die Ziffer 1 des § 6 wird geändert wie folgt: Die Bezeichnung *Riedstädter Nachrichten* wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen:
 - 1. In wie weit es zurzeit möglich ist, zu einem regionalen Anbieter zu wechseln.
 - 2. Welche regionalen Verlage im Einzelnen geeignet sind, die öffentlichen Bekanntmachungen Riedstadts abzudrucken und zu welchem Preis.
 - 3. Dass die Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen auch weiterhin gewährleistet bleibt.

Nach Diskussion streicht die FDP-Fraktion den ersten Absatz des Antrages.

Dem Prüfantrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Es liegt außerdem ein Änderungsantrag der SPD/GLR-Fraktion vor:

§ 4 (2) des Entwurfs der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

"Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht. Die Stelle des/der Ersten Beigeordneten wir ehrenamtlich verwaltet."

Dem Änderungsantrag wird mit 31 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

Dem Entwurf der Hauptsatzung wird mit 33 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Die Hauptsatzung lautet nun wie folgt:

Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall oder unbegrenzt soweit die Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss über die Höhe des Verkaufspreises gefasst hat.
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall,
 - c) Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen sowie sonstiger Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 500.000,00 Euro im Einzelfall,
 - d) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach § 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),

- e) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- f) Stundung von Forderungen mit einem Betrag von höchstens 25.000,00 Euro im Einzelfall auf höchstens 36 Monate,
- g) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
- h) Erlass von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall
- i) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

- (4) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die unter Buchstaben f) bis h) genannten Höchstbeträge überschreiten, wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss bis auf Widerruf übertragen.
- (5) Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung über seine Beschlussfassung schriftlich zu berichten:

In den Fällen des Abs. 3 a und b
In den Fällen des Abs. 3 c
ab 50.000,00 Euro
ab 250.000,00 Euro

§ 2

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Riedstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale DOPPIK) Anwendung.

Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine 4 Stellvertreter/innen.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht. Die Stelle des/der Ersten Beigeordneten wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Riedstadt ("Riedstädter Nachrichten") öffentlich bekannt gemacht.
 - Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die "Riedstädter Nachrichten" den bekanntzumachenden Text enthalten.
 - Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang an
 - der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1, öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von vierzehn Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Riedstadt, Ortsteil Goddelau, Rathausplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung

= Ehrenvorsitzende/r der Gemeindevertretung

Gemeindevertreter/in

= Ehrengemeindevertreter/in

Bürgermeister/in

= Ehrenbürgermeister/in

Beigeordnete/r

= Ehrenbeigeordnete/r

Mitglied des Ausländerbeirates

= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Vorsitzende/r des Ausländerbeirates

= Ehrenvorsitzende/r des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren"-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Gemeindevertretung.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (6) Die Regelungen der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 30.03.1979 bleiben hiervon unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 28. April 1997, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29. November 2001, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

TOP 12 Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt

DS-VIII-9/06

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt.

Der vorliegende Antrag der SPD/GLR-Koaltion wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Der Entschädigungssatzung wird mit 33 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15,00 pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Tätigkeiten in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr an Werktagen.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten im eigenen Haushalt entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00 gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

1. den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	EURO 40,00
2. Fraktionsvorsitzende	EURO 40,00
3. ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 40,00
4. den/die ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordneten	EURO 60,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den/die Bürgermeister/in gemäß § 47 HGO vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung und sofern ein Ersatz des Verdienstausfalles nicht erfolgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 60,00 täglich. Der Ersatz der Fahrkosten und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Wird ein Verdienstausfall gewährt, erhalten ehrenamtliche Beigeordnete im Vertretungsfalle lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EURO 20,00 für jeden Tag der Vertretung.

- (4) Als Sitzungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die sonstigen Dienstgeschäfte zu denen die/der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit für das Organ bzw. Gremium der sie/er angehört durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung bzw. die/den Vorsitzende/n des Gemeindevorstandes eingeladen oder beauftragt wird. Die Aufwandsentschädigung hierfür beträgt EURO 10,00. Für reine Repräsentationsaufgaben wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- (5) Ehrenamtlichen Schriftführer/innen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Kommissionen wird für ihre Tätigkeit (Protokollführung in Sitzungen und Fertigen der Ergebnisniederschriften) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 15,00 pro angefangene Zeitstunde gewährt.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt (einschließlich der Klausurtagungen nach § 5 Abs. 3).

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Die Zahl der Klausurtagungen für jede Fraktion wird auf zwei pro Jahr festgelegt, wobei die Entfernung des Tagungsortes von Riedstadt 100 Kilometer nicht überschreiten sollte.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt vom 06. Mai 1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.05. 2001, außer Kraft.

TOP 13 Wahl von Vertreter/innen in Verbandsversammlungen, Beiräten und Kommissionen DS-VIII-10/06

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung vertagt und soll erst nach der Wahl der Beigeordneten behandelt werden.

TOP 14 Verwaltungsstreitverfahren in Sachen Kreisumlage DS-VIII-11/06

Die Gemeindevertretung bestätigt das Vorgehen des Gemeindevorstandes, gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Darmstadt in Sachen Kreisumlage den Rechtsweg zu bestreiten.

Der Vorlage wird mit 22 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

TOP 15 Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten DS-VIII-12/06

Der Tagesordnungspunkt kann erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, nach Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung. behandelt werden.

TOP 16 Bericht des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand hat heute nichts zu berichten.

Der Vorsitzende schließt gegen 20.45 die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung und weist auf die ausgelegten Unterlagen hin.

Riedstadt, den 10. Mai 2006

(Vorsitzender) (Schriftführerin)